

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/595 Nr. 8 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 hinsichtlich der Möglichkeit, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung bestimmter Lebensmittel zu gewähren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts der Trinkmilch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Beihilfen für zu Futterzwecken bestimmte eingedickte Milch

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen

»EG-Dok. Nr. 9730/83«

A. Problem

Auf dem Milchsektor ist die gegenwärtige Marktlage in der EG durch umfangreiche Überschüsse gekennzeichnet. Deren Abbau soll durch eine Reihe von Maßnahmen in Angriff genommen werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor:

Die Verwendung von Butter soll auch bei anderen Lebensmitteln als Backwaren und Speiseeis beihilfefähig sein.

Der Verbrauch von Butterfett soll durch die Anhebung des Fettgehalts der standardisierten Vollmilch von 3,5% auf 3,7% erhöht werden. Bei teilentrahmter Milch sollen die Fettgehalt-Grenzwerte entsprechend angehoben werden.

Für eingedickte Milch als Viehfutter sollen die Transportkosten gesenkt und die Haltbarkeit der Milch verbessert werden.

Da der Absatz von Butter zu ermäßigten Preisen für den Direktverbrauch nur einen geringen Mehrverbrauch an Butter gebracht hat, ist die Weiterführung dieser Maßnahme über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus nicht mehr gerechtfertigt. Für die Übergangszeit soll bis zum 31. März 1985 eine geringere Beihilfe gezahlt werden, damit die Auswirkungen der Preissteigerung für den Verbraucher abgeschwächt werden.

C. Alternativen

Ablehnung der Vorschläge, weil ungeeignet, den Milchmarkt in der EG zu stabilisieren und den EG-Haushalt wirksam zu entlasten.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eigen

Frau Blunck

Stellv. Vorsitzender

Berichterstatterin

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 hinsichtlich der Möglichkeit, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung bestimmter Lebensmittel zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/64 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 des Rates vom 24. Juni 1981 über die Grundregeln für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Butterverbrauchs bestimmter Verbraucher- und Industriegruppen³⁾ hat die Möglichkeit vorgesehen, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung von Backwaren und Speiseeis zu gewähren.

Um der Bildung umfangreicher Überschüsse von Milcherzeugnissen entgegenzuwirken, erscheint es zweckmäßig, die Gewährung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1732/81 vorgesehenen Beihilfen auf die Verwendung von Butter zur Herstellung anderer Lebensmittel auszudehnen. Diese Ausdehnung darf sich jedoch nicht auf die Herstellung von Erzeugnissen beziehen, die hauptsächlich aus Butter und anderen buttereretzenden Fetten bestehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 wird wie folgt geändert:

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. Mai 1982, S. 1

³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. Juni 1981, S. 14

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

1. Es kann beschlossen werden, daß Beihilfen für den Bezug verbilligter Butter durch folgende Verbrauchergruppen gewährt werden:

- a) gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften,
- b) Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten,
- c) Hersteller von Backwaren und Speiseeis,
- d) Hersteller bestimmter anderer Lebensmittel, soweit diese nicht hauptsächlich aus Butter und anderen Fetten bestehen.

2. Der Begriff ‚Butter‘ im Sinne dieser Verordnung umfaßt auch Butterreinfett.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung betreffen insbesondere die Höhe der Beihilfe, die Maßnahmen zur Kontrolle des besonderen Verwendungszwecks, gegebenenfalls den Verkaufspreis, die Eigenschaften und die Verpackung der Butter sowie die Festlegung der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d genannten Erzeugnisse.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Begründung

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1732/81 auf andere Lebensmittel als Backwaren und Speiseeis ausgedehnt werden.

Aufgrund der gegenwärtigen Marktlage, die durch die Bildung umfangreicher Überschüsse von Milcherzeugnissen gekennzeichnet ist, erschien es zweckmäßig, die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen auf die Verwendung von Butter zur Herstellung anderer Lebensmittel auszudehnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts der Trinkmilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der unter die Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 566/76²⁾, sieht für die standardisierte Vollmilch einen Fettgehalt von mindestens 3,5% und für teilentrahmte Milch einen Fettgehalt von mindestens 1,5% und höchstens 1,8% vor.

In den Mitgliedstaaten, in denen das System der standardisierten Vollmilch Anwendung findet, wurde festgestellt, daß der durchschnittliche Fettgehalt der Milch, der bei Anlieferung bei den Molkeereien festgestellt wird, in den letzten Jahren angestiegen ist. Aus diesem Grunde scheint es gerechtfertigt, die Definition der standardisierten Vollmilch der derzeitigen Lage durch Anhebung des Fettgehalts der Milch anzupassen.

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. Juli 1971, S. 4

²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 23

Begründung

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Verbrauch von Butterfett durch Anhebung des Fettgehalts der standardisierten Vollmilch zu erhöhen.

In den Mitgliedstaaten, in denen das System der standardisierten Vollmilch Anwendung findet, wurde festgestellt, daß der durchschnittliche Fettgehalt der Milch, der bei Anlieferung bei den Molkeereien festgestellt wird, in den letzten Jahren angestiegen ist. Aus diesem Grunde erschien es gerechtfertigt, eine Anhebung dieses Gehalts vorzuschlagen, um die Definition der standardisierten Vollmilch der derzeitigen Lage anzupassen.

Die Anhebung des Fettgehalts müßte, sofern die Nachfrage nach standardisierter Vollmilch durch diese Anpassung nicht beeinflußt wird, einen zu-

Um das Verhältnis zwischen dem Fettgehalt der standardisierten Vollmilch und der teilentrahmten Trinkmilch unverändert zu belassen, erschien es angezeigt, die für den Fettgehalt der teilentrahmten Milch geltenden Grenzwerte entsprechend anzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 wird wie folgt geändert:

1. im zweiten Gedankenstrich wird der Satz 3,5% des Fettgehalts der standardisierten Vollmilch durch 3,7% ersetzt,
2. im dritten Gedankenstrich werden die Sätze 1,5% und 1,8% des Fettgehalts der teilentrahmten Milch durch die Sätze 1,7% bzw. 2,0% ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

sätzlichen Absatz an Butterfett in Form von Butter von etwa 11 000 Tonnen bewirken.

Um das Verhältnis zwischen dem Fettgehalt der standardisierten Vollmilch und der teilentrahmten Trinkmilch aufrechtzuerhalten, erschien es angezeigt, die für den Fettgehalt der teilentrahmten Milch geforderten Grenzwerte entsprechend anzuheben.

Diese Anhebung müßte sich vorteilhaft auf die in den letzten Jahren beobachtete Entwicklung der Nachfrage nach teilentrahmter Milch auswirken. Es wird damit gerechnet, daß auf diese Weise der Absatz von Butterfett, ausgedrückt in Butteräquivalent um 9 000 bis 10 000 Tonnen, zunehmen wird.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Gewährung von Beihilfen für zu Futterzwecken bestimmte eingedickte Milch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können zur Erleichterung des Milchabsatzes andere als die in den Artikeln 6 bis 11 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich Überschüsse bilden oder zu bilden drohen.

Die derzeitige Lage auf dem Markt für Milcherzeugnisse zeichnet sich durch einen starken Anstieg der Milchlieferungen aus, was zu einer beträchtlichen Erhöhung der Überschüsse an Milcherzeugnissen führt. Es ist daher angezeigt, die Regelung der Beihilfen für die Verwendung von Vollmilch in der Kälberfütterung vorübergehend zu erweitern. Um die Transportkosten zu senken und die Haltbarkeit der Vollmilch zu verbessern, sollte diese Beihilfe für eingedickte Milch gewährt werden. Mit demselben Zweck ist es angezeigt, die Möglichkeit zu schaffen, eine Beihilfe für eingedickte Magermilch zu gewähren, die zur Verfütterung an andere Tiere als Kälber bestimmt ist.

Damit das mit dieser Beihilfe angestrebte Ziel, d. h. die Verwendung der größtmöglichen Menge eingedickter Milch und Magermilch in der Viehfütterung erreicht werden kann, muß die Zahlung der Beihilfe davon abhängig gemacht werden, daß der für eingedickte Milch geltende Abgabepreis des Unternehmens, das die Denaturierung gewährleistet, einen Höchstpreis nicht überschreitet.

Das eigentliche Ziel der genannten Maßnahmen macht geeignete Vorkehrungen erforderlich, um sicherzustellen, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht ihrer besonderen Zweckbestimmung entzogen werden.

Die Kontrollerfordernisse bedingen, daß die Beihilfe an das Unternehmen gezahlt wird, welches die Denaturierung des Erzeugnisses übernimmt. Es empfiehlt sich, die Zahlung der Beihilfe von dem Nachweis der Denaturierung des Erzeugnisses abhängig zu machen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte vorgesehen werden, daß jeder Mitgliedstaat eine Interventionsstelle bezeichnet, die zur Durchführung der Beihilfenregelung befähigt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es kann beschlossen werden, Beihilfen zu gewähren, die es ermöglichen,

- eingedickte Magermilch für die Fütterung anderer Tiere als Kälber,
- eingedickte Milch für die Fütterung von Kälbern

zu verwenden.

Artikel 2

1. Die Beihilfen werden dem Unternehmen gewährt, das die Denaturierung der Erzeugnisse gewährleistet, die zu einem gemäß Artikel 4 festgesetzten Höchstpreis an Betriebe zur Verfütterung an die in Artikel 1 genannten Tiere verkauft werden.
2. Die Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt wird, dürfen nur zur Verfütterung an die in Artikel 1 genannten Tiere verwendet werden.
3. Bei der Ausfuhr der denaturierten Erzeugnisse wird ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben.

Artikel 3

1. Die Beihilfe für eingedickte Magermilch wird unter Berücksichtigung der Beihilfe für Magermilch festgesetzt, die zur Verfütterung an andere Tiere als Kälber verwendet wird.
2. Die Beihilfe für eingedickte Milch wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestandteile festgesetzt:
 - die Beihilfe für Magermilch, die zur Verfütterung an Kälber verwendet wird;
 - der während des betreffenden Milchwirtschaftsjahres geltende Interventionspreis;
 - die Entwicklung der Butterversorgung;
 - die Entwicklung des Marktpreises für die konkurrierenden Fette im Verhältnis zum Butterpreis.
3. Die Beihilfen werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr unmittelbar nach Festsetzung des Interventionspreises für Butter für das neue Wirtschaftsjahr innerhalb einer Spanne

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 56

festgesetzt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags bestimmt.

Die Beihilfen werden während eines Milchwirtschaftsjahres nur geändert, wenn dies durch eine erhebliche Änderung bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bestandteilen erforderlich wird.

Artikel 4

Bei der Festsetzung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Höchstbetrags wird folgendes berücksichtigt:

- a) der jeweilige Wert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse;
- b) die jeweilige Beihilfe für diese Erzeugnisse;
- c) die Preise der vergleichbaren Futtermilch.

Artikel 5

1. Die Beihilfen werden von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet sich das Unternehmen befindet, welches die Erzeugnisse denaturiert hat.
2. Die Beihilfen werden nur gezahlt, wenn nachgewiesen ist, daß die Erzeugnisse denaturiert und an Betriebe verkauft worden sind, die sie zur Verfütterung an die in Artikel 1 genannten Tiere verwenden.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung betreffen insbesondere die Merkmale der Erzeugnisse, die Höhe der Beihilfen, den Höchstverkaufspreis, die Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der besonderen Zweckbestimmung der Erzeugnisse und gegebenenfalls die zusätzlichen Bedingungen der Beihilfengewährung.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Interventionsstelle, die zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befähigt ist.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die zur Sicherstellung der Anwendung dieser Verordnung notwendigen Vorkehrungen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere die mögliche Kontrolle jedes Unternehmens vorsehen, das die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse verwendet oder vermarktet.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...⁷⁾, ist nur bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1983/84 unter den Bedingungen von Artikel 6 Abs. 2 der genannten Verordnung anwendbar.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der infolge der Subvention erzielte Mehrverbrauch an Butter ziemlich

gering ist, die Kosten dieses Absatzes also sehr hoch liegen. Die Weiterführung dieser Maßnahme erscheint daher nicht gerechtfertigt. Um die Auswirkungen der Preissteigerung abzuschwächen, sind diese Bestimmungen mit geringerer Beihilfe bis zum 31. März 1985 beizubehalten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. April 1984 ist Artikel 6 dritter Unterabsatz wie folgt zu ersetzen:

„Ab 1. April 1984 bis zum 31. März 1985

- a) sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A genannte Formel entweder ständig oder in von ihnen festgesetzten Zeiträumen anzuwenden, wobei der von der Gemeinschaft finanzierte Betrag jedoch auf höchstens 25,5 ECU je 100 kg Butter beschränkt ist;
- b) das Vereinigte Königreich wendet weiterhin die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Formel an, wobei der allgemeine Beihilfebetrag auf 25,5 ECU je 100 kg Butter zu beschränken ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1960, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L vom ... S. ...

³⁾ ABl. Nr. C vom ... S. ...

⁴⁾ ABl. Nr. C vom ... S. ...

⁵⁾ ABl. Nr. C vom ... S. ...

⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. Juni 1979, S. 8

⁷⁾ ABl. Nr. L vom ... S. ...

Bericht der Abgeordneten Frau Blunck

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 10. November 1983 — Drucksache 10/595 Nr. 8 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seinen Sitzungen am 30. November 1983 und am 18. Januar 1984 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Nach wie vor ist auf dem Milchsektor in der EG die derzeitige Marktlage von umfangreichen Überschüssen gekennzeichnet. Ihr Abbau soll durch eine Reihe von Maßnahmen in Angriff genommen werden. In der Vorlage schlägt die EG-Kommission folgendes vor:

1. Die Verwendung von Butter soll auch bei anderen Lebensmitteln als Backwaren und Speiseeis beihilfefähig sein.
2. Durch die Anhebung des Fettgehalts der standardisierten Vollmilch von 3,5 % auf 3,7 % und bei teilentrahmter Milch auf 2,0 % soll der Verbrauch von Butterfett erhöht werden.
3. Für eingedickte Milch, die zur Kälberfütterung, und für eingedickte Magermilch, die zur Verfütterung an andere Tiere bestimmt ist, sollen die Transportkosten gesenkt und die Haltbarkeit der Milch verbessert werden. Hierdurch soll die Verwendung von eingedickter Milch und Magermilch in der Viehfütterung im größtmöglichen Umfang erreicht werden.
4. Da der Absatz von Butter zu ermäßigten Preisen zum Direktverbrauch nur einen geringen Mehrverbrauch an Butter gebracht hat, ist die Weiterführung dieser Maßnahme nicht mehr gerechtfertigt. Die derzeitige Regelung soll nur noch für das laufende Wirtschaftsjahr gelten. Für die Übergangszeit bis zum 31. März 1985 soll eine geringe Beihilfe gezahlt werden, damit die Aus-

wirkungen der Preissteigerung für den Verbraucher abgeschwächt werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde zwar das Bemühen der EG-Kommission, der Bildung umfangreicher Überschüsse an Milcherzeugnissen entgegenzuwirken, begrüßt. Der Ausschuß bezweifelte jedoch, ob sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich ein Mehrabsatz erreichen lasse. Insbesondere galt das im Hinblick auf das ernährungsbewußte Verbraucherverhalten für den Vorschlag, den Fettgehalt der Vollmilch und teilentrahmten Milch zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde auch deshalb für ungeeignet erachtet, weil die Aufzucht der Trinkmilch zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise führen müßte. Ein erhöhter Fettgehalt und der damit zu erwartende höhere Trinkmilchpreis würde dazu führen, daß die Verbraucher aus finanziellen und ernährungsphysiologischen Gründen verstärkt auf Trinkmilch mit niedrigeren Fettgehaltstufen ausweichen. Dies führte im Ergebnis aber zu einem Rückgang des Milchfettverbrauchs. Auch die übrigen Vorschläge der Kommission vermochten den Ausschuß nicht zu überzeugen, daß sie den EG-Haushalt entlasten könnten und zudem einen Abbau der Überschüsse bewirkten. Insbesondere der Vorschlag zur Förderung der Verwendung von eingedickter Milch in der Viehfütterung werde sowohl von den Landwirten wie von den Verbrauchern für unsinnig gehalten. Der Ausschuß war der Auffassung, daß grundlegende Maßnahmen zur Stabilisierung des Milchmarktes auf EG-Ebene getroffen werden müßten und hat daher diese ohnehin nur partiell wirkenden Vorschläge insgesamt abgelehnt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlussempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 31. Januar 1984

Frau Blunck

Berichterstatlerin

